

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches

für den westlichen Teil

umfassend die

Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 6

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks

Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:

die Kleinplattige (1/2)
Petitseite 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redactionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitseite 30 Pf.

Vierteljahrspreis
(ohne Frachtgebühr.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 1.60.
ohne dasselbe Nr. 1.—

Durch die Post bezogen:
Nr. 1.60 mit und
Nr. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

Einzige amtliche

Rüdesheimer Zeitung.

Nr 150

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 23. Dezember

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Erasse aus dem ersten Blatt.

Wolfram und Chrom.

Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlich Preussischen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Straf-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet.
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört.
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt.
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III.

Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung Nr. 6172-2, 15. M. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch ähnliche Einzelverfügungen der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung Nr. 6172-2, 15. M. R. A. vom 15. März 1915 behält unbeeinträchtigt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafandrohung aus § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahme werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigen Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Klassifizierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechen denjenigen der Verordnung Nr. 6172-2, 15. M. R. A.

Klasse 23: Wolfram-Metall, ausgeschlossenen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 Millimeter.

Klasse 24: Wolfram-Eisen, (Ferruwolfram).

Klasse 27: Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Nischergzen, Salden und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend.

Klasse 28: Chrom als Metall und Ferruchrom.

Klasse 31: Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend.

b) Beschlagnahme sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und (oder) verarbeitet und (oder) verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und (oder) bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und (oder) bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und (oder) verarbeitet und (oder) verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und (oder) bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und sich nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und (oder) unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt. Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anfalligen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Mindestmengen.

a) Die in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28	je 10 kg. Gesamtgewicht.
Klasse 24	20 kg. Gesamtgewicht.
Klasse 27 und 31	je 150 kg. Gesamtgewicht.

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betrieb. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung Nr. 6172-2, 15. A. R. A.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

§ 5.

Verwendungsbestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

A) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

B) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27

a) zur Herstellung von Schnellschnittstahl*) im eigenen Betrieb;

b) zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;

c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (abgesandt) wird.

2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31

a) zur Ausführung von Kriegslieferungen**) der Metall-

*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verordnung ist Werkzeugstahl für Hochleistung.

**) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen,
ohne weiteres.

b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden.

deutschen staatlichen Vergärtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

industrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl im eigenen Betriebe;

b) zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;

c) für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertrags-erfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Oefen aller Art ist verboten;

d) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c).

3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen

a) soweit sie von dem Königl. Preuss. Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;

b) soweit sie von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10-11, auf gekauft sind. Die Urchrift der Kaufbestätigung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

§ 6.

Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27 darf frei Wert des Werkzeugstahlfabrikanten bei Verzählung 35 Mark je ein Kilogramm Wolframhalt nicht übersteigen*). Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Zinsszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die außer Wolfram in diesem Material enthaltenen Bestandteile dürfen nicht besonders in Rechnung gesetzt und bezahlt werden.

b) Das Königl. Preuss. Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von dem Höchstpreis gestatten. Gesuche um Ausnahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7) zu richten.

c) Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft darf in Ausnahmefällen, in denen die Bedürfnisforderung als berechtigt nachgewiesen ist die festgesetzten Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die Genehmigung des Kriegsministeriums beizubringen hat.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10-11.

Frankfurt a. M., den 15. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Mainz, den 15. Dezember 1915.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsvorläufen entsprechend niedriger sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsvorläufen zu einem Preise veräußert oder kauft, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreise steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preistreiberi schuldig, sondern hat auch die Zwangsenteignung oder Eingziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Enteignung und Bestrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreiberi ebenfalls zu gewärtigen.

Neueste Drahtnachrichten.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

in Berlin, 20. Dez. (Nichtamtlich.) Der Hauptauschuß des Reichstages beriet einen Zentrumsantrag, ob nicht die Postbeförderungsgebühren für Soldatenpakete in dem Operations- und Stappengebiet bis 500 Gramm herabgesetzt oder die Gewichtsgrenze erhöht werden kann. Der Staatssekretär des Reichspostamtes bezeichnete den Antrag als undurchführbar. Der Antrag wurde jedoch von dem Ausschuß angenommen.

in Bern, 20. Dez. (Nichtamtlich.) Der neue türkische Gesandte bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Selim Fuad Bey, ist heute Mittag hier mit dem Personal eingetroffen.

in Amsterdam, 20. Dez. (Nichtamtlich.) Ein hiesiges Blatt meldet aus London: Nur ein kleiner Teil der geflüchteten Serben erreichte Griechisch-

Mazedonien. Während der Feind durch Albanien marschierte, zogen die meisten serbischen Männer nichtdienpflichtigen Alters die Wege entlang, die nach Westen und Südwesten führen. Die meisten Frauen und Kinder blieben zu Hause. Auf dem Amselfelde sammelten sich 775 000 Flüchtlinge. 250 000 beschlossen sich zu ergeben, Tausende sind auf der Flucht nach Albanien durch Hunger und Kälte umgekommen oder von Wölfen zerissen worden. Massen von Flüchtlingen, die bei der harten Kälte nach Albanien und Montenegro zogen, lebten hauptsächlich von gefallenen Tieren.

in Washington, 20. Dezbr. (Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büros. Die zweite Rote an Oesterreich-Ungarn wird vermutlich Montag abgeschickt. Es wird darin kein Zeitpunkt für die Antwort festgesetzt. Oesterreich-Ungarn wird sich aber schnell entscheiden

müssen, ob die Beziehungen abgebrochen werden sollen oder nicht. Die Rote nimmt in keiner Weise irgend etwas von den ursprünglichen Forderungen zurück, sondern begründet mehr oder minder genau die Umstände, worauf die Haltung der Vereinigten Staaten zurückzuführen ist.



Verantw. Schriftleitung: J. L. M. v. M., Albstadt.